IvAF-Referent*innen

Sabine Reiter
Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Augsburg
IvAF-Netzwerk BAVF II

Sigmar Walbrecht
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Hannover
IvAF-Netzwerke AZF3/TAF/Netwin3/FairBleib

Christiane Welker
Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH, Erfurt
IvAF-Netzwerk BLEIB*dran*

Dr. Kristian Garthus-Niegel
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V., Dresden
IvAF-Netzwerk RESQUE continued

Einführung

Sabine Reiter

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Augsburg
IvAF-Netzwerk BAVF II

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Handlungsschwerpunkt: IvAF
(Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

IvAF bietet mit 40 Projektverbünden und rund 300 Teilprojekten **Beratung, Qualifizierung und Unterstützung** für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

BAVF
Bayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

Tür an Tür

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Grundlagen-Schulung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

Angebot von bundesweit einheitlichen IvAF-Schulungen für Mitarbeitende in den Agenturen für Arbeit, Jobcenter und zkT

Arbeitsfassung, Stand: März 2021

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Handlungsschwerpunkt: IvAF
(Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)

ESF-Integrationsrichtlinie Bund – **Website des Programms**:
www.integrationsrichtlinie.de

Standortkarte der Projekte:
https://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/Integrationsrichtlinie-Bund-Projekrecherche-Karte/irl-projekte.html

Bitte wählen Sie hier den Handlungsschwerpunkt IvAF,
um die IvAF-Ansprechpartner*innen in Ihrer Region zu finden.

Heute

Teil 1 – Einführung

- IvAF-Zeitstrahl: Aufenthaltsstatus von Geflüchteten
- Duldungsvarianten – Arbeitsmarktzugang mit Duldung

Teil 2 – Mitwirkungspflichten & Identitätsklärung

1. Passpflicht, Identitätsklärung und Mitwirkungspflicht
2. Arbeitshilfen – Praxistipps – Ländererlasse
3. Hinweis- und Anstoßpflicht der Ausländerbehörde
4. Passbeschaffung bei ausgewählten Herkunftsländern

? ? ? Fragen

- … beantworten wir Ihnen sehr gerne im Chat!

BAVF
Bayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

Tür an Tür

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Aufenthaltsgestattung
i.d.R. auch während Klageverfahren vor VG

Schutzgewährung

Aufenthaltserlaubnis
- § 25 Abs. 1
- § 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
- § 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
- § 25 Abs. 3
- § 19d Beschäftigung qualifizierter Geduldeter
- § 23a Härtefallkommission
- § 25a Gut integrierte Jugendliche
- § 25b Nachhaltige Integration
- § 25 Abs. 5 Humanitäre Gründe

→ Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthalt-EU → Einbürgerung

(endgültige) Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF bzw. VG

Aufforderung zur „freiwilligen" Ausreise und Androhung der Abschiebung

Duldung (Aussetzung der Abschiebung)
u.a.
- § 60a Unmöglichkeit der Abschiebung
- § 60a Abs. 2 Satz 3 Ermessensduldung
- § 60b Duldung bei ungeklärter Identität
- § 60c Ausbildungsduldung
- § 60d Beschäftigungsduldung

→ freiwillige Ausreise oder Abschiebung

Stellung Asylantrag → Entscheidung BAMF bzw. VG

rot: AsylbLG/ SGBIII

blau: SGB II

Alle Paragrafen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2021.
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
Europäische Union
Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Bescheinigung über die Duldung

Aussetzung der Abschiebung

Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Arbeitsmarktzugang mit Duldung

	alle Herkunftsstaaten wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht
in Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: **Arbeitsverbot** ab 7. Monat*: **nach Ermessen**
außerhalb von Aufnahme-einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: **Arbeitsverbot** (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat**: **nach Ermessen**

*ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG
**des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Ein **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht

- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“,
  die nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben;
  Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** (§ 60b AufenthG).

Besonderheiten in Bayern

Fachliche Koordination der **Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)** durch das bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR)

- seit Sommer 2018
- Bündelung von landesweiten Kompetenzen im Bereich Rückführung und Freiwillige Rückkehr
- Ausbau der dazugehörigen operativen Verwaltungsaufgaben

BAVF
Bayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

Tür an Tür

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Wir beantworten gern Ihre Fragen aus dem Chat.

Das Netzwerk BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Passpflicht, Identitätsklärung und Mitwirkungspflicht

Sigmar Walbrecht

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Hannover
IvAF-Netzwerke AZF3 / TAF / Netwin3 / FairBleib

Passpflicht, Identitätsklärung und Mitwirkungspflicht

Die Forderung nach Identitätsklärung von Geflüchteten spielte eine wichtige Rolle bei den Verhandlungen des Migrationspaketes von 2019.

→ **Daraus folgten Sanktionierungsoptionen:**

- Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität verbunden mit Arbeitsverbot und Leistungskürzungen sowie ggf. Strafzahlungen
- Pflicht zur Identitätsklärung bei Beantragung von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung innerhalb bestimmter Fristen
- leichtere Möglichkeit der Inhaftnahme bei Vorwurf des Nicht-Mitwirkens
- Option der Verpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben

Begriffsklärungen

Passpflicht (vgl. § 3 AufenthG)

beschreibt die generelle Verpflichtung jeder ausländischen Person in Deutschland, einen Pass oder Passersatz zu besitzen.

Die Erfüllung der Passpflicht ist die Voraussetzung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels **(vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).**

Menschen, denen eine Flüchtlingseigenschaft oder eine Asylanerkennung zuerkannt wurde, erhalten generell einen Reisepass für Flüchtlinge von der zuständigen Ausländerbehörde.

Ausreisepflichtige Personen sind verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz vorzulegen **(vgl. § 48 Abs. 1 AufenthG und § 15 AsylG).**

Begriffsklärungen

Identitätsklärung (vgl. §§ 47a, 48, 49 AufenthG)

beschreibt den Prozess des Nachweises der angegebenen Identität, sofern diese auf eigenen Angaben beruht **(vgl. § 48 Abs. 3 AufenthG).**

Die Identität kann durchaus auch geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt.

Die Identitätsklärung befreit jedoch nicht von der Passpflicht.

Mitwirkungspflicht (vgl. §§ 47a, 48 Abs. 3 AufenthG und § 15 AsylG)

beschreibt die Verpflichtung, alle ausländerrechtlich relevanten Tatsachen (zweckgebunden) offenzulegen und zumutbare Handlungen zu unternehmen, um zum ausländerrechtlichen Verfahren beizutragen **(vgl. § 82 AufenthG).**

Duldungsvarianten

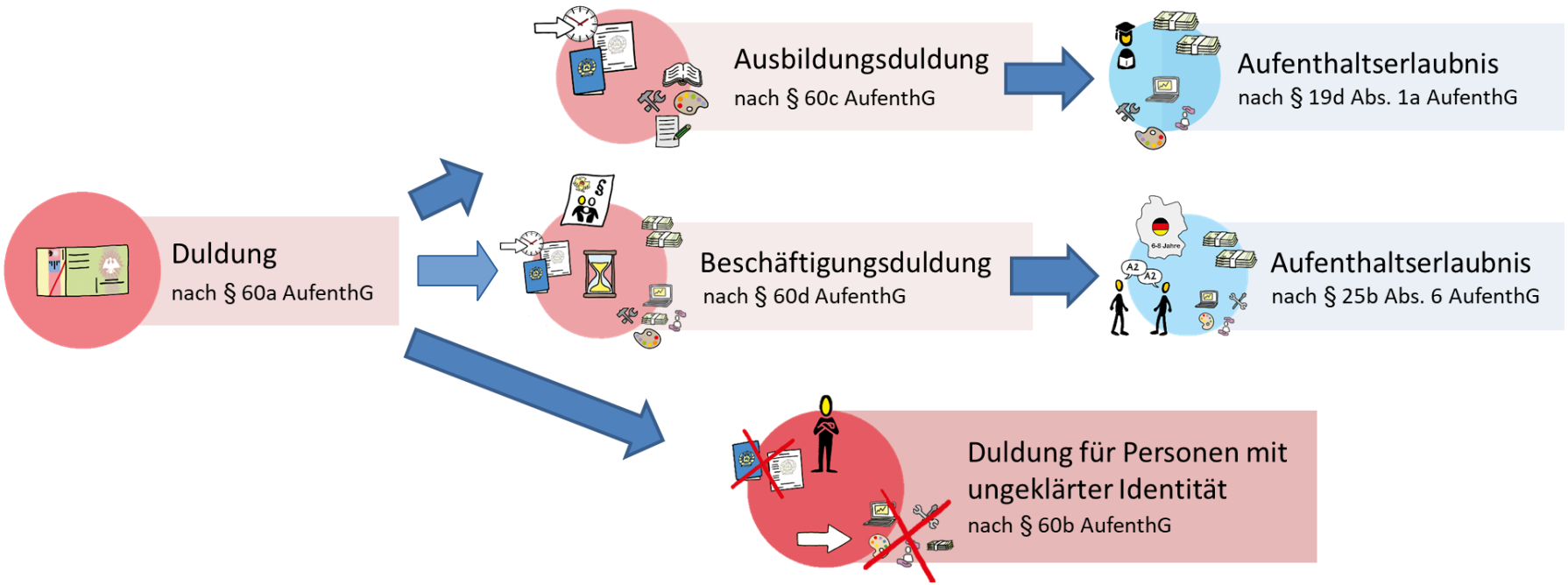

Duldung nach § 60b AufenthG

Die Duldung nach § 60b AufenthG wird erteilt, wenn die Abschiebung aus **von der betroffenen Person selbst zu verschuldenden Gründen** nicht vollzogen werden kann:

- Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit
- keine Mitwirkung bei der Identitätsklärung, insbesondere der Passpflicht
- (im zumutbaren Rahmen → definiert in § 60b Abs. 3 AufenthG)

Folgen:

- Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet.
- zwangsläufiges Arbeitsverbot
- Kürzungen von Sozialleistungen und Strafzahlungen möglich

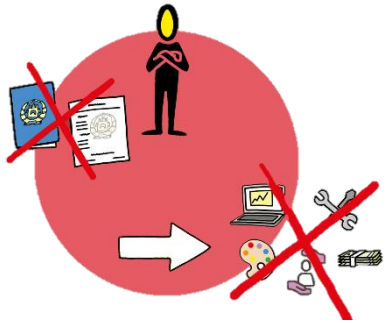

Möglichkeit des **„Wiederaufstiegs“** in 60a AufenthG

Duldung nach § 60b AufenthG

Als regelmäßig zumutbar gilt nach § 60b Abs. 3 AufenthG:

1. **Beantragung des Passes** bei den Behörden des Herkunftslandes
2. **Persönliche Vorsprache** bei den Behörden des Herkunftslandes, dort an Anhörungen teilnehmen, Lichtbilder anfertigen, Fingerabdrücke abgeben, Erklärungen abgeben oder sonstige der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis entsprechende Handlungen unternehmen
3. **eine Erklärung zur freiwilligen Ausreise abgeben,** sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird
4. **Erklärung abgeben, die Wehrpflicht im Herkunftsland zu erfüllen,** sofern die Ausstellung des Passes davon abhängig gemacht wird
5. **Gebühren zahlen**
6. **Alle Bemühungen wiederholen**

Zumutbarkeit

Zumutbarkeit begrenzt die Handlungen, die im Rahmen der Identitätsklärung und der Passbeschaffung erwartet werden können **(vgl. § 48 Abs. 2 AufenthG).** Eine genaue Beschreibung dessen, was als zumutbar gilt, findet sich im Aufenthaltsgesetz nicht.

Bei einigen Mitwirkungshandlungen ist die Zumutbarkeit **umstritten.** Generell muss Zumutbarkeit **individuell** bewertet werden.

Hinweise des Bundesinnenministeriums (06.07.2017): „Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden."

Erlass MI Niedersachsen (13.02.2018): „Je gewichtiger die vom Ausländer plausibel vorgebrachten Umstände sind, desto geringer sind die Anforderungen an das Vorliegen einer daraus resultierenden Unzumutbarkeit."

Besonderheiten in Niedersachsen

OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2014:

- Es ist **nur in Ausnahmefällen unzumutbar,** sich zunächst um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen.
- Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind **darzulegen und nachzuweisen**.
- **Je gewichtiger** die plausibel vorgebrachten Umstände sind, **desto geringer** sind die Anforderungen an das Vorliegen einer daraus resultierenden Unzumutbarkeit.
- Eine Unzumutbarkeit liegt etwa vor, wenn
  - Ausländer*innen durch Nachfragen in ihrer Heimat Familienangehörige in **akute Lebensgefahr** bringen,
  - mit weiteren Ermittlungen **so erhebliche Kosten** verbunden wären, **dass sie von ihnen nicht aufgebracht werden können,** oder
  - die Betroffenen **gesundheitlich nicht in der Lage** sind, erforderliche Handlungen durchzuführen.

Az. 2 LB 337/12 zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV im Kontext Reiseausweise für Ausländer.
Entnommen: Barbara Weiser (26.03.2021): „Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“:
https://www.esf-netwin.de/medien/20210326_Entscheidungen%20zu%20Mitwirkungspflichten.pdf

Wir beantworten gern Ihre Fragen aus dem Chat.

Die Netzwerke AZF3, TAF, Netwin3 und FairBleib werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Arbeitshilfen – Praxistipps – Ländererlasse

Christiane Welker

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH, Erfurt
IvAF-Netzwerk BLEIB*dran*

Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung im Asylverfahren (Personen mit Aufenthaltsgestattung)

Entsprechend **§ 15 Abs. 2 AsylG** sind Asylbewerber*innen zur Mitwirkung verpflichtet:

„Er ist insbesondere verpflichtet,
(…)
*4. seinen **Pass** oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden **vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen**;*
5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
*6. **im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes** oder Passersatzes **an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken** und **auf Verlangen alle Datenträger**, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden **vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen**.“*

Personen mit Aufenthaltsgestattung

- Das heißt, vorhandene Identitätsdokumente müssen abgegeben werden.
- **Wichtig:** **Man darf im Asylverfahren auf gar keinen Fall zur Botschaft gehen oder Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes aufnehmen!**
- Auch schon im Asylverfahren – also i.d.R. mit Aufenthaltsgestattung – kann es sinnvoll sein, Schritte zur Identitätsklärung gut zu dokumentieren.

→ Identitätsklärungsfristen für Ausbildungsduldung (vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 3 a-c AufenthG)
→ Identitätsklärungsfristen für Beschäftigungsduldung (vgl. § 60d Abs. 1 AufenthG)

BLEIBdran
Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen

IBS
Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Arbeitshilfe – Personen mit Aufenthaltsgestattung

- BLEIB*dran* hat eine Arbeitshilfe veröffentlicht, die Personen mit Aufenthaltsgestattung helfen soll, ihre Mitwirkung zu dokumentieren.

- https://www.asyl.net/view/detail/News/mitwirkungspflichten-bei-der-identitaetsklaerung-fuer-menschen-im-asylverfahren/

- Die Arbeitshilfe ist auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari und Türkisch verfügbar.

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung für Menschen im Asylverfahren

08/2020

Inhalt

Vorwort 1
1 Was sind Mitwirkungspflichten? 1
2 Was müssen Sie genau machen? 1
3 Was dürfen Sie nicht tun? 2
4 Was kann passieren, wenn Sie nicht mitwirken oder täuschen ? 3
5 Warum ist es wichtig, Ihre Mitwirkung bei der Identitätsklärung zu dokumentieren? 3
6 Nachweis der Mitwirkung 4
Quellenangaben 5
Anhänge 5
Anhang I - Tabelle zur Dokumentation der Mitwirkung – Beispiel I
Anhang 2 - Tabelle zur Dokumentation der Mitwirkung (Blanko-Vordruck zum Selbstausfüllen) II
Anhang 3 - Gesprächsprotokoll zur Dokumentation der Mitwirkung (Beispiel) III
Anhang 4 - Gesprächsprotokoll zur Dokumentation der Mitwirkung (Blanko-Vordruck zum Selbstausfüllen) IV

Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung / Passbeschaffung für Menschen mit Duldung

Entsprechend **§ 48 AufenthG** sind Menschen mit Duldung zur Mitwirkung verpflichtet:

„(1) Ein Ausländer ist verpflichtet,

*1. **seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz und***

*2. seinen **Aufenthaltstitel** oder eine **Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung** auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden **vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen**, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.*

(…)

*(3) **Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist,** den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen **vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.** Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen oder Datenträger ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden. (…)“*

Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung / Passbeschaffung für Personen mit Duldung

- Das heißt, dass Menschen mit Duldung verpflichtet sind, an der Passbeschaffung / Identitätsklärung mitzuwirken.
- Sie müssen ihre Mitwirkung bei der Ausländerbehörde *„unter Angabe nachprüfbarer Umstände geltend machen“* (vgl. § 82 Abs. 1 AufenthG).
- Es gibt Fälle, in denen es sehr schwierig oder unmöglich ist, die Identität zu klären oder einen Pass zu beschaffen.
- Viele Betroffene haben Angst vor der Ausländerbehörde und empfinden großen Stress beim Thema Mitwirkungspflichten – oft auch aus Angst, ihre Arbeitserlaubnis zu verlieren.
- Ausländerbehörden geben oft nur allgemeine Hinweise.
- Ein Pass ist in der Regel Voraussetzung für eine Abschiebung, aber auch Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 5 AufenthG; § 48 AufenthG).

Wichtig: **Die Mitwirkung sollte so gut wie möglich dokumentiert werden.**

Arbeitshilfe – Personen mit Duldung

- BLEIB*dran* hat eine Arbeitshilfe veröffentlicht, die Personen mit Duldung helfen soll, ihre Mitwirkung zu dokumentieren.

- Die Arbeitshilfe ist verfügbar auf Deutsch, Französisch, Englisch, Dari und Arabisch.

- https://www.asyl.net/view/detail/News/mitwirkungspflichten-bei-der-identitaetsklaerungpassbeschaffung-fuer-menschen-mit-duldung-1/

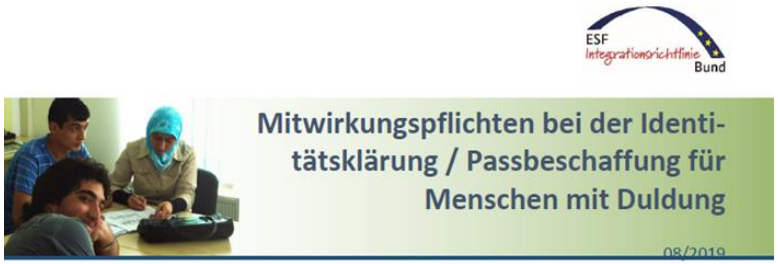

INHALT

Vorwort 1
1 Was sind *Mitwirkungspflichten?* 1
2 Was kann passieren, wenn Sie nicht *mitwirken?* 2
3 Was genau müssen Sie tun, um *mitzuwirken?* 2
4 Finanzierung der *Mitwirkung* 3
5 Nachweis der *Mitwirkung* 3
Quellenangaben 4
Anhänge 4
Anhang I:
Tabelle Mitwirkung – Beispiel
Tabelle Mitwirkung – Blanko-Vordruck (zum selbst Ausfüllen)
Anhang II:
Gesprächsprotokoll – Beispiel
Gesprächsprotokoll – Blanko-Vordruck (zum selbst Ausfüllen)

Dokumentation der Mitwirkung

Tabelle zur Dokumentation der Mitwirkung (Blanko-Vordruck zum selbst Ausfüllen)

Datum	Was habe ich gemacht?	Mit wem habe ich gesprochen? (Name/ Telefonnummer)	Wie haben wir kommu-niziert?	Gibt es ein Ergebnis/eine Frist/ eine Vereinbarung/eine Absage?	Gibt es Zeug*innen?	Welche Nachweise gibt es?

Dokumentation der Mitwirkung

Gespächsprotokoll zur Dokumentation der Mitwirkung (Blanko-Vordruck zum selbst Ausfüllen)

Datum / Uhrzeit: .....

gesprochen mit: .....

( ) telefonisch (ggf. Telefonnummer: .....)
( ) persönlich
( ) andere (z.B. Skype: .....)

Zeug*innen: .....

Inhalt des Gesprächs:

.....

.....

Übersicht Ländererlasse

Die Bundesländer haben die Möglichkeit, bundesgesetzliche Regelungen auf Landesebene durch Erlasse zu konkretisieren.

- In diesem Rahmen gibt es auch verschiedene Regelungen zur Identitätsklärung.
- Im Rahmen von IvAF hat BLEIB*dran* eine Übersicht zu Erlassen in den Bundesländern im Ausländerrecht erstellt, die laufend aktualisiert wird: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf

Besonderheiten in Thüringen

Ländererlasse Thüringen

- Erlass, dass Tazkiras in der Regel als Identitätsnachweis anzuerkennen sind (15.08.2019)
- Erlass zur Identitätsklärung bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (18.06.2020)
- Erlass zu § 25b AufenthG – hier finden sich Hinweise zur Identitätsklärung und zum Absehen von der Passpflicht

BLEIBdran
Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen

IBS Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Wir beantworten gern Ihre Fragen aus dem Chat.

Das Netzwerk BLEIBb*dran* wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Hinweis- und Anstoßpflicht der Ausländerbehörde

Passbeschaffung bei ausgewählten Herkunftsländern

Dr. Kristian Garthus-Niegel

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V., Dresden
IvAF-Netzwerk RESQUE continued

Hinweis- und Anstoßpflicht der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist *„angesichts ihrer organisatorischen Überlegenheit und sachlichen Nähe viel besser in der Lage, die bestehenden Möglichkeiten zu erkennen und die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten“*

(OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.09.2019; VGH Bayern, Beschluss vom 09.05.2018)

- Gesetzliche Regelung **§ 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG**
- Ausländerbehörden müssen zur Erfüllung der ihnen selbst obliegenden behördlichen Hinweis- und Anstoßpflichten **konkret** bezeichnen, **was genau in welchem Umfang von Betreffenden erwartet wird.**
- Welche Schritte zu unternehmen sind, muss für die Mitzuwirkenden **hinreichend erkennbar** gemacht werden.

Hinweis- und Anstoßpflicht der Ausländerbehörde

- Mangelnde Mitwirkung, die die **Ausstellung einer Duldung nach § 60b** AufenthG rechtfertigt, muss **aktiv, vorsätzlich** und **mit Täuschungsabsicht** geschehen (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 28.05.2020).

- **Heilung** der Duldung nach **§ 60b** AufenthG: Hat die Person **die zumutbaren Handlungen nachgeholt**, ist die Verletzung der Mitwirkungspflicht geheilt und die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Abs. 4 ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität" auszustellen (vgl. § 60b Abs. 4 AufenthG).

- Dies erfordert eine **aktenkundige Dokumentation** und **sachlich begründetes Verwaltungshandeln.**

Besonderheiten in Sachsen

Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument (Erlass vom 20.4.2018 [Az.: 24a-2310/19/1) - sog. „Fantasiepapier“)

- für die Zeit der Prüfung vom Vorliegen von Duldungsgründen (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) – nach Wortlaut maximal „drei bis vier Monate“
- **Beschäftigungsverbot** und **Verstreichen von Wartezeiten**, weil die Bescheinigung als der Duldung untergeordnet gilt (§§ 32 BeschV, 25a/b und 60c/d AufenthG)

Dezember 2020:

- Anwendungshinweise (AH) zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG
- Erlass zur Mitwirkungspflicht des Ausländers sowie zur Hinweis- und Anstoßpflicht der Ausländerbehörde

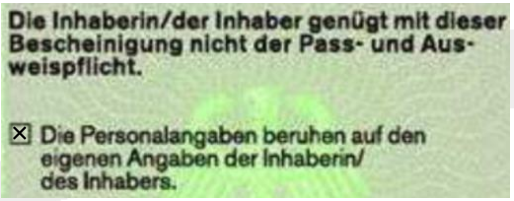

Mitwirkungspflichten zusammengefasst

(§ 15 AsylG; §§ 3, 48, 82 AufenthG)

Individuell

- Passpflicht
- Identitätsklärungspflicht
- Initiativpflicht
- Nur das *Zumutbare*

Behördlich

- Hinweis- und Anstoßpflicht
- Beweis- und Darlegungslast

Sanktionsvoraussetzungen

- Die ABH hat ihre Pflichten **nachweislich** wahrgenommen.
- Es wird **gegenwärtig** nicht mitgewirkt (*Gegenwärtigkeit*).
- Die Nicht-Mitwirkung verhindert **ursächlich** die Abschiebung (*Kausalität*).

Passbeschaffung bei ausgewählten Herkunftsländern

Herkunftsland	Ausreisepflichtige*
Afghanistan	29.153
Irak	27.801
Gambia	5.106

*Stichtag 31.12.2020, Quelle: BT-Drucksache 19/27007

Afghanistan

***RüA Deutschland/Afghanistan Oktober 2016**

- *Tazkira* (=nationale Personenstandsurkunde)
  - Persönliche Vorsprachetermine werden Online gebucht: www.berlin.mfa.af/amoas / www.munich.mfa.af/termin/appointment
  - Online-Antrag via das NSIA–eConsulate System möglich (nur Farsi/Dari/Paschto): www.econsulate.nsia.gov.af
  - Identitätsverifizierung mittels Legalisierung von evtl. vorhandener alten Tazkira sowie entweder Personenstandsurkunden von Familienangehörigen oder zwei afghanischen Zeug*innen
  - Gebühr 10 €; Bearbeitungszeit erfahrungsgemäß wenige Monate bis zu einem halben Jahr
- Reisepass
  - Legalisierte oder nach September 2016 ausgestellte Tazkira erforderlich
  - Persönliche Vorsprachetermine werden Online gebucht: www.berlin.mfa.af/amoas / www.munich.mfa.af/termin/appointment
  - Gebühren 120 € / 220 € (Gültigkeit 5/10 Jahre)
  - Bearbeitungszeit bei vollständigem Antrag erfahrungsgemäß wenige Wochen bis zu einem halben Jahr; Pass wird postalisch zugesandt
- Derzeit wird vermehrt auf Online- und Postantragsverfahren umgestellt.
- Botschaft in Berlin; Konsulate in Bonn und München – regionale Zuständigkeiten

Arbeitshilfe Tazkira- und Passbeschaffung (Konsularbezirk München)

Irak

- Reisepass
  - Erforderlich entweder ein biometrischer Nationalausweis (*huiat albitaqat alwatania / al-bitaqua al-wataniyya*) oder alternativ ein alter irakischer Identitätsnachweis (*elbtaka alshachsia* – max. 10 Jahre alt) zusammen mit einem alten Staatsangehörigkeitsausweis (*shehade al dschensiye / shahdat al-jinsiya al-iraqiya*) (alles im Original)
  - Bei Passverlust wird eine Suchanzeige aus regionalen Zeitungen am Verlustort gefordert
  - Bearbeitungszeit bei vollständigem Antrag offiziell 6-8 Wochen; erfahrungsgemäß mehrere Monate
  - Gebühr 20 € (+ Strafzahlung von 200 € bei Passverlust/-diebstahl/-beschädigung)
- Biometrischer Nationalausweis (*huiat albitaqat alwatania / al-bitaqua al-wataniyya*)
  - Kann nur persönlich oder ggf. durch Bevollmächtigte*n im Irak beantragt werden
- Erfahrungsgemäß werden Antragsunterlagen sehr genau geprüft – Ablehnung kann wegen kleinster Formfehler erfolgen.
- Die Innenministerkonferenz sieht seit 2006 Abschiebungen ausschließlich von Straftäter*innen/Gefährder*innen und nur in den nordirakischen bzw. seit 2018 zusätzlich in die zentralirakischen Gebieten vor.
- Botschaft in Berlin; Konsulat in Frankfurt am Main – regionale Zuständigkeiten

Ausführliche Informationen von Kanzlei Herrmann/Haubner/Schank hier

Gambia

- Passausstellung in Deutschland nicht möglich (in Deutschland nur Konsulate – nächstgelegene Botschaft in Brüssel)
- Passersatzpapier (sog. **Emergency Passport**) kann mit Vorlage einer Geburtsurkunde und Identitätsverifizierungsinterview – und ggf. Flugticket nach Gambia – ausgestellt werden. Gebühr 35 € – Bearbeitungsdauer wenige Tage/Wochen
- Geburtsurkunden können an Bevollmächtigte in Gambia von lokalen gambischen Gesundheitszentren ausgestellt werden.
- Spezifisch für Baden-Württemberg: Abgestimmtes Prozedere zwischen dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der gambischen Auslandsvertretung in Deutschland zu Identitätsverifizierung durch Sammelvorführungen vor **Konsulardelegationen**
- Konsulate in Berlin, Köln und Stuttgart

Arbeitshilfe: Passpflicht, Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung und Identitätsklärung am Beispiel Gambia

Wir beantworten gern Ihre Fragen aus dem Chat.

Das Netzwerk RESQUE continued wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Kontakt

Sabine Reiter
Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Augsburg
IvAF-Netzwerk BAVF II
bleiberecht@tuerantuer.de

Sigmar Walbrecht
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Hannover
IvAF-Netzwerke AZF3/TAF/Netwin3/FairBleib
nds@nds-fluerat.org

Christiane Welker
Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH, Erfurt
IvAF-Netzwerk BLEIB*dran*
migration@ibs-thueringen.de

Dr. Kristian Garthus-Niegel
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V., Dresden
IvAF-Netzwerk RESQUE continued
garthus-niegel@sfrev.de